

Vereinbarungen der Wirtschaftsgemeinschaft GartenLEBEN gültig von März 2018 bis einschl. Februar 2019

§ 1. Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Unterzeichner_innen dieser Vereinbarung bilden die Wirtschaftsgemeinschaft GartenLEBEN, angegliedert an die demeter Gärtnerei Großhöchberg. Sitz der Gemeinschaft ist der Teilort von Spiegelberg Großhöchberg, Hauptstraße 12/1.

§ 2. Aufgaben und Ziele

- a) Die Gärtner_innen wollen durch die Pflege des Bodens und seiner Fruchtbarkeit, der Luft- und Wärmehülle der Erde, der Förderung des Wasserhaushalts sowie durch den Schutz und die Förderung der Pflanzen- und Tiervielfalt einen gesunden Hoforganismus schaffen, der nachhaltig die Ernährungsbedürfnisse der Wirtschaftsgemeinschaft hinsichtlich Qualität und Vielfalt befriedigen kann.
- b) Die Gärtner_innen der demeter-Gärtnerei Großhöchberg arbeiten nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Die bewirtschaftete Fläche umfasst zurzeit ca. 2,5 ha, davon sind ca. 0,2 ha in geschütztem Anbau (unter Folie).
- c) Neben der Versorgung mit Lebensmitteln bietet der Zusammenschluss von Verbraucher_innen und Gärtner_innen eine Plattform für gesellschaftliche Entwicklung. Es ergibt sich ein Übungsraum für einen veränderten Umgang mit Geld, materiellen Werten und unseren Lebensmitteln. Gleichzeitig bietet GartenLEBEN einen Erfahrungsraum für Umgangsformen in der Gruppe und gegenseitige Achtsamkeit. Die Produktion und Versorgung erfolgt bedarfsorientiert und nicht entsprechend der finanziellen Ausstattung einzelner. Dabei auftretende Konflikte werden in der Gruppe angesprochen und gelöst.
- d) Die demeter Gärtnerei Großhöchberg kann mit ihren derzeit 2,5 ha ca. 200 Menschen mit Gemüse versorgen. Bei weiterer Diversifizierung entsprechend weniger Menschen, dafür aber mit einer größeren Bandbreite an Erzeugnissen.
- e) Die Gemeinschaft gestaltet den Wirtschaftsprozess der landwirtschaftlichen Urproduktion. Sie verantwortet die Weiterverarbeitung der Roherzeugnisse zu Lebensmitteln für sich selbst und übernimmt deren Verteilung untereinander.
- f) Die Gemeinschaft begründet sich freiwillig und auf gegenseitigem Vertrauen.

§ 3. Durchführung

- a) Die Mitglieder von GartenLEBEN gehen für ein Jahr ein Bündnis ein und übernehmen gemeinsam Verantwortung für die Nahrungsmittelproduktion und -verteilung.

- b) Die Wirtschaftsgemeinschaft verarbeitet, verteilt und verbraucht die Erzeugnisse für sich selbst.
- c) Einmal in der Woche werden die Verteilstellen mit frischem Gemüse aus der Gärtnerei beliefert. Die Mitglieder von GartenLEBEN haben jederzeit Zugang zu diesen Verteilstellen.
- d) Mit Belieferung der Verteilstellen gehen die Lebensmittel in das Eigentum der Mitglieder über.
- e) Die Abholung erfolgt durch die Mitglieder. Die Nahrungsmittel werden nach Ernteanteilen bereitgestellt. Jede Lieferung wird durch einen Lieferschein begleitet, auf dem die Mengen je Ernteanteil ausgewiesen sind. Die Mitglieder entnehmen sich entsprechend der Angabe ihre Ernteanteile.
- f) Für jeden Verteilraum wird ein Verteilraumverantwortliche/r benannt. Diese Person ist Ansprechpartner/in zur Einführung neuer Mitglieder und anderweitige Aufgaben, die den individuellen Verteilraum betreffen.
- g) Um den individuellen Verteilbedürfnissen der jeweiligen Mitglieder gerecht zu werden, bleibt das Ziel offen ein neues Verteilsystem über eine web-Oberfläche einzurichten. Die Mitglieder sollen dort wöchentlich die erntefähigen Gemüsekulturen wiederfinden können, Gemüse und Mengen selbst bestimmen. Für diejenigen, die daran nicht teilnehmen, findet die Verteilung wie gewohnt statt (s.§ 3/e). Das Ziel ist es, auf diesem Weg für mehr potentielle Mitglieder interessanter zu sein und dem großen individuellen Bedürfnis gerecht zu werden.

§ 4. Finanzen

- a) Die Wirtschaftsgemeinschaft trägt anteilig die jährlichen Kosten eines Wirtschaftsjahres. Sie hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- b) Der Wirtschaftsetat der Gemeinschaft wird jährlich neu aufgestellt und beschlossen.
- c) Der Beitrag zur Kostendeckung wird im Voraus entrichtet. Er kann in monatlichen, viertel-, halbjährlichen oder Jahresraten entrichtet werden und wird per Lastschrift vom Konto abgebucht um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- d) Über die Beiträge und die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung wird am Ende eines Wirtschaftsjahres Rechenschaft abgelegt.
- e) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Finanzbedarf der Gärtnerei und nach dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen der Mitglieder (Bieterrunde).
- f) Erwirtschaftet die Gärtnerei ein Defizit, liegt es im Ermessen der Gemeinschaft dieses auszugleichen oder zu belassen.
- g) Erwirtschaftet die Gärtnerei einen Überschuss, so ist dieser für die Entwicklung der Gärtnerei zu verwenden.
- h) Jedes Mitglied haftet nur für sein eingereichtes und angenommenes Gebot gegenüber der Gärtnerei. Weitere Ansprüche an das Mitglied durch Gärtnerei oder Gemeinschaft bestehen nicht.

§ 5. Gremien, Treffen

- a. Es wird jährlich am vorletzten Sonntag im Februar eine Mitgliederversammlung abgehalten. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist gewünscht. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die tätigen Gärtner_innen legen Rechenschaft über die Finanzen des vergangenen Wirtschaftsjahres ab.
 - Der Etat der Wirtschaftsgemeinschaft für das künftige Wirtschaftsjahr wird von den Gärtnern festgestellt und mit der Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen.
 - Es wird über Form und Höhe der Beiträge beraten (z.B. Bierrunde).
 - Zu- und Abgänge der Gemeinschaft werden bestätigt.
 - Es wird über die Organisation und Verteilung der Lebensmittel beraten.
 - Gemeinsame Ziele für das kommende Wirtschaftsjahr werden aufgestellt.
 - Darüber hinaus dient das Jahrestreffen dem Kennenlernen und dem gegenseitigen Austausch.
- b. Beim Jahrestreffen verhinderte Mitglieder oder Interessenten können eine Beteiligung an GartenLEBEN vorab durch Abgabe eines Mindest- und Höchstgebots sichern. Das Höchstgebot muss dabei mindestens dem errechneten Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Jahresbudgets (Jahres-Richtwert) entsprechen.
- c. Beschlüsse werden im Konsens geschlossen.
- d. Die Mitglieder sind eingeladen an der landwirtschaftlichen Produktion Anteil zu nehmen, in der Gärtnerei zu helfen oder in anderer Weise die Arbeit von GartenLEBEN zu begleiten und zu unterstützen. Außerdem können sie die Gärtnerei in Absprache mit dem Gartenteam jederzeit besuchen. Die Mitarbeit stärkt den Zusammenhalt und den Gemeinschaftsgeist. Sie beruht jedoch auf Freiwilligkeit und erfolgt nach eigenem Können und Ermessen.
- e. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten auf eine Liste eingetragen werden die zur leichteren Kommunikation den anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. Interessenten oder Presseanfragen) erfolgt nicht ohne Einverständnis der jeweiligen Person.
- f. Jeder 2te Samstag im Monat ist ein allgemein gültiger „Mithelfer Tag“. Das bedeutet, dass die Gärtner auf Mithelfer vorbereitet sind und die Mitglieder und Helfer untereinander davon ausgehen können, dass sie dort auch andere Helfer antreffen können. Anmeldungen sind per Mail unter: gartenleben@grosshoechberg.de von den Gärtnern gewünscht. Bitte für Getränke und Essen bzw. richtige Kleidung selber sorgen – Danke.

§ 6. Ein- und Austritt

- a) Der Eintritt ist jährlich zum Zeitpunkt der Jahresversammlung möglich.
- b) Quereinstiege sind zum errechneten Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Jahresbudgets möglich, sofern bei der Jahresversammlung nichts anderes beschlossen wird.
- c) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Beendigung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist bis spätestens zum 31. Januar für das folgende Wirtschaftsjahr anzukündigen. Der letzte Beitragseinzug findet nach einer Kündigung am 15. Februar statt. Die letzte Verteilung ist nach einer Kündigung am letzten Freitag im Februar.
 - i. Trifft bis zum 31. Januar keine schriftliche Beendigung der Mitgliedschaft ein, wird die Mitgliedschaft für die folgende Saison fortgeführt. Ohne Gebot wird die Höhe des Mitgliedbeitrages prozentual an den neuen Richtwert zu dem Verhältnis des Vorjahres angepasst.
- d) Der Austritt unter dem Jahr ist für jeden möglich, sofern sich ein neues oder anderes Mitglied für die frei werdenden Anteil(e) findet und in dessen Vereinbarung als Mitglied eintritt.
- e) Die Abschnitte c) & d) wurde nach Abstimmung und einer Gegenstimme zunächst mal zur Probe für ein Jahr vereinbart. Im nächsten Jahrestreffen sollen dies Punkte neu zur besprochen werden.

7. Gültigkeit dieser Vereinbarung

- a) Die Vereinbarung erhält mit der Abgabe einer Bieterkarte zur Teilnahme an der solidarischen Landwirtschaft GartenLEBEN Gültigkeit.
- b) Die Vereinbarung, wird durch die Erteilung oder weitere Verwendung eines bestehenden Sepa-Lastschriftmandats für den Einzug des Mitgliedsbeitrag zur Wirtschaftsgemeinschaft GartenLEBEN anerkannt.